

29. 1. Nach welchem Recht ist über Scheidung oder Trennung der Ehe zu erkennen, wenn die Ehegatten Angehörige des Protektorats Böhmen und Mähren, der Mann tschechischer und die Frau deutscher Volkszugehörigkeit sind und die deutsche Gerichtsbarkeit begründet ist?

2. Kann die Scheidung der Ehe nach dem Großdeutschen Ehe-recht, das Ver schulden aber nach dem Recht des Protektorats be-urteilt werden?

ABGB. §§ 4, 37. Zweite Protektorats-Rechtspflege-Verordnung vom 20. März 1940 (RGBl. I S. 533) § 1. Öst. ZPB. § 462 Abs. 1, § 497 Abs. 3. Öst. Verordnung des Justizministers, betreffend das Verfahren in streitigen Eheangelegenheiten, vom 9. Dezember 1897 (RGBl. Nr. 283) — JMBld. — § 11.

IV. Zivilsenat. Urt. v. 8. März 1941 i. S. Ehefrau B. (Bekl.) w. Ehemann B. (kl.). IV 2/41.

- I. Landgericht Leitmeritz.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger, Angehöriger des Protektorats Böhmen und Mähren, ist tschechischer Volkszugehörigkeit, während die Frau deutscher Volkszugehörigkeit ist. Der Kläger hatte zunächst auf Trennung der Ehe dem Bande nach aus Verschulden der Beklagten auf Grund von § 13 Buchstaben e, h und i des tschechoslowakischen Gesetzes vom 22. Mai 1919 (G. Nr. 320) geklagt. Nachdem das Großdeutsche Eherecht im Sudetenland in Kraft getreten ist, begehrt er die Scheidung der Ehe aus Verschulden der Beklagten nach § 49 EheG. Die Beklagte hat die Abweisung des Scheidungsbegehrens, hilfsweise Scheidung aus beiderseitigem, auf Seite des Klägers überwiegendem Verschulden beantragt. Das Gericht des ersten Rechtsganges hat die Ehe aus dem beiderseitigen, auf Seite des Klägers überwiegenden Verschulden geschieden. Gegen das Urteil hat der Mann Berufung eingelegt, soweit ein Verschulden auch auf seiner Seite angenommen worden war. Das Berufungsgericht hat die Scheidung der Ehe aus beiderseitigem Verschulden ausgesprochen. Die Revision der Beklagten blieb im Endergebnis ohne Erfolg, führte aber zur Berichtigung des Urteils dahin, daß die Ehe aus dem Verschulden beider Parteien dem Bande nach getrennt wurde.

#### Gründe:

1. Dem Berufungsgericht ist darin beizupflichten, daß im vorliegenden Falle das im Protektorat Böhmen und Mähren geltende Scheidungs- und Trennungsrecht anzuwenden ist. Die Frage, welches Recht anzuwenden ist, bestimmt sich nach den im Sudetenlande geltenden Vorschriften über das örtliche Zusammentreffen verschiedener Rechte, in diesem Fall als sogenanntem interlokalem Recht. Für die Ehe als ein rein persönliches Rechtsverhältnis ist grundsätzlich das Personalstatut des Mannes maßgebend, und zwar für die Scheidung oder Trennung der Ehe dasjenige zur Zeit der Umgestaltung der Ehe (§§ 4, 37 ABGB.). Unterstehen beide Gatten dem gleichen Personalstatut, wie es hier der Fall ist, so begegnet die Anwendung der Säzung des Mannes keinen Schwierigkeiten. Daß die beiden Ehegatten neben der ihnen beiden zukommenden Protektoratszugehörigkeit verschiedener — der Mann tschechischer und die Frau deutscher — Volkszugehörigkeit sind, spielt dabei keine Rolle. Die Unterstellung der Ehefachen von Protektoratsangehörigen unter die deutsche Gerichtsbarkeit, wenn die Frau Volksdeutsche ist (§ 1 der 2. Protokoll-Präz.), ist

lediglich verfahrensrechtlicher Art und schließt nicht etwa die Unterstellung der Ehe unter das Großdeutsche Eherecht in sich.

2. Des weiteren steht das Berufungsgericht auf folgendem Standpunkt: Die Scheidung der Ehe und das Bestehen einer Schuld der Beklagten sei unangefochten geblieben und daher auch ohne Prüfung vom Rechtsmittelgericht zu übernehmen. In Streit stehe nur noch, ob auf seiten des Klägers ein Verschulden anzunehmen und ob dieses gegenüber dem Verschulden der Beklagten abzuwägen sei. Diesen Satz will das Berufungsgericht auch dann gelten lassen, wenn die Ehe nach dem hier nicht anzuwendenden § 49 EheG. geschieden und auf dieser Rechtsgrundlage auch das Verschulden der Frau angenommen worden ist. Für die noch offenen Fragen will das Berufungsgericht hingegen das Trennungsrecht des Protoktorats anwenden. Darin kann ihm nicht gefolgt werden.

Die Lösung der Ehe dem Bande nach durch Scheidung oder Trennung einerseits und die Frage nach dem Verschulden an der Lösung andererseits können nur nach einem und demselben Recht beurteilt werden, also entweder nach dem Großdeutschen Recht oder nach dem Recht des Protoktorats. Es geht nicht an, die Scheidung nach dem Großdeutschen Eherecht auszusprechen und die Verschuldensfrage nach Protoktoratsrecht zu entscheiden. Die beiden Teile des einheitlichen Verfahrens und der Entscheidung lassen sich nicht voneinander trennen, und zwei auf verschiedenen Grundlagen aufgebaute Teile lassen sich nicht zu einem Ganzen vereinigen. Daran kann hier auch der Umstand nichts ändern, daß das Protoktoratsrecht — im Gegensatz zum Großdeutschen Eherecht — die Frage der Lösung der Ehe und die Schuldfrage als derart selbstständig ansieht, daß über die erste ein Urteil ergehen und dieses für sich allein in Rechtskraft erwachsen kann. Dieser Grundsatz kann selbstverständlich nur dann Geltung beanspruchen, wenn die Lösung der Ehe nach Protoktoratsrecht ausgesprochen, nicht aber auch, wenn, wie hier, die Ehe nach Großdeutschem Recht geschieden worden ist, das eine getrennte Behandlung von Scheidungs- und Schuldfrage nicht zuläßt. Das Aufrollen der Verschuldensfrage auf einer anderen rechtlichen Grundlage muß somit notwendig auch zur Behandlung der Scheidung oder Trennung der Ehe auf dieser Grundlage führen. Demgegenüber verfährt auch der Hinweis auf die eingetretene Bindung des Gerichts und der Parteien durch den nicht angefochtenen Teil des Urteils; denn diese Bindung

besagt nur, daß das demnächst ergehende Urteil im Endergebnis weder zugunsten noch zuungunsten der einen oder anderen Partei von der nicht angefochtenen Entscheidung abweichen darf. Die Entscheidung ist demnach nicht nur zur Schulfrage, sondern auch zur Lösung der Ehe dem Bande nach auf der Grundlage des Protektorsrechts zu überprüfen.

3. (Es wird ausgeführt, daß die Sache im Sinn einer Trennung der Ehe nach dem Recht des Protektors spruchreif ist, wobei beide Ehegatten für den Zusammenbruch der Ehe verantwortlich zu machen sind. Dann wird fortgefahren:)

Auf die Frage der Abwägung des beiderseitigen Verschuldens ist in diesem Verfahren nicht einzugehen, da ein solches Abwägen im Zuge der Trennung der Ehe dem Recht des Protektors fremd ist.